

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 350/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Vueling Airlines S.A., vertreten durch den consejero delegado (geschäftsführender Direktor) _____, Viladecans Business Park, Edif. Brasil, Carrer de Catalunya 83, 08840 Viladecans, Barcelona, Spanien
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____, den Richter am Landgericht _____ und die Richterin am Landgericht _____ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2025 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann -, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

- 1.1 im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.vueling.com zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen und dabei die Steuern und die Flughafengebühren neben dem Endpreis nicht gesondert auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 3 abgebildet und/oder
- 1.2 im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.vueling.com, wie in der Anlage K 5 abgebildet, online das Buchen von Flügen anzubieten und im Rahmen der Sitzplatzwahl neben dem Passagiernamen „kein Sitzplatz“ anzugeben und in diesem Zusammenhang nur kostenpflichtige Sitzplätze anzuzeigen bzw. anzeigen zu lassen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.08.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Ziffern 1.1 und 1.2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 10.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 25 Verbraucherverbände sind Mitglied im Verband des Klägers. Darüber hinaus gibt es neun Fördermitglieder. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist eine Luftfahrtgesellschaft. Sie betreibt die Webseite <https://www.vueling.com/de>.

Die Beklagte gibt auf dieser Webseite Verbrauchern die Möglichkeit, online Flüge zu buchen.

Sofern Verbraucher am 09.01.2023 beispielsweise einen Flug von Barcelona nach Berlin (Brandenburg) und zurück buchen wollten, wurden mehrere Flüge mit unterschiedlichen Preisen angeboten (vgl. Anlage K2):

vueling

Barcelona - Berlin (Brandenburg)
Hin- und Rückflug | 1 Passagier | 27 Mai - 1 Juni

Neue Suche

Euro (EUR)

→ Hinflug Barcelona (BCN) - Berlin (Brandenburg) (BER)

| MAI |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Fr 24 | Sa 25 | So 26 | Mo 27 | Di 28 | Mi 29 | Do 30 |

3 letzte Plätze zu diesem Preis

07:15	2h 45Min	10:00	124 ⁹⁹ EUR
BCN	Directflug	BER	
11:25	2h 50Min	14:15	78 ⁹⁹ EUR
BCN	Directflug	BER	
18:55	2h 45Min	21:40	69 ⁹⁹ EUR
BCN	Directflug	BER	

← Rückflug Berlin (Brandenburg) (BER) - Barcelona (BCN)

MAI	MAI	MAI	JUNI	JUNI	JUNI	JUNI
Mi 29	Do 30	Fr 31	Sa 1	So 2	Mo 3	Di 4

2 letzte Plätze zu diesem Preis

10:40	2h 40Min	13:20	121 ⁹⁹ EUR
BER	Directflug	BCN	

Barcelona - Berlin (Brandenburg)

Hin- und Rückflug | 1 Passagier | 27 Mai - 1 Juni

Neue Suche

Euro (EUR) ▾

Zusammenfassung Ihres Fluges

Ändern

✈️ Hinflug 27 Mai 07:15 BCN — 2h 45Min — BER 10:00 VY1882 vueling

✈️ Rückflug Berlin (Brandenburg) (BER) - Barcelona (BCN)

MAI	MAI	MAI	JUNI	JUNI	JUNI	JUNI
Mi 29	Do 30	Fr 31	Sa 1	So 2	Mo 3	Di 4

VY1883 vueling	2h 42Min	2 letzte Plätze zu diesem Preis
10:40	13:20	121 ⁹⁹ EUR
BER	Direktflug	BCN

VY1885 vueling	2h 45Min	
22:05	00:50	69 ⁹⁹ EUR
BER	Direktflug	BCN

📍 Verfügbar in der Nacht vom Samstag (01. auf den Sonntag 02.

Die vorstehend abgebildeten Preise konnten Verbraucher nicht anklicken. Der Preis konnte erst angeklickt werden, sofern Verbraucher sich für zwei Flüge entschieden hatten. Wählten Verbraucher zwei Flüge aus, wurden zu jedem Flug die verschiedenen Tarife „Basic, Optima oder Time-Flex“ angeboten. Zu den Tarifen wurde jeweils ein Preis angegeben. Sofern Verbraucher sich für eine der drei angebotenen Varianten entschieden, wurde ein sog. Gesamtpreis angegeben, der mit einer weiteren Information verlinkt war. Im Tarif „Basic“ wurde Verbrauchern für den 27.05.2024 ein Hinflug um 07:15 Uhr, Ankunft 10:00 Uhr, und für den 01.06.2024 ein Rückflug um 10:40 Uhr, Ankunft 13:20 Uhr, zum Gesamtpreis von 246,98 € angeboten. Sofern Verbraucher am unteren Seitenende auf den nach unten gerichteten weißen Pfeil klickten, welcher sich neben dem Gesamtpreis befand, wurden die Einzelpreise für die Flüge sowie die zu den Flügen entstehenden Steuern wie folgt angegeben (vgl. Anlage K3):

Barcelona - Berlin (Brandenburg)
Hin- und Rückflug | 1 Passagier | 27. Mai - 1. Juni

Neue Suche

Euro (EUR) ▼

← Rückflug 1 Jun 10:40 BER — 1h 26m — BCN 13:20 VY1883 vueling

Wie möchten Sie reisen?

TimeFlex

Falls sich Ihre Pläne ändern sollten

1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximale 45 x 25 x 20 cm

1 Gepäckstück im Gepäckfach
Max. 10 kg und 55 x 40 x 25 cm

Sitzplatzwahl

Priority Boarding

Unbegrenzte Umbuchungen

Exklusive Abfertigungsschalter
Und kein weiteres Fußsteig

Schnellabfertigung an der Sicherheitskontrolle

Kostenlose Stornierung
in beliebiger Form

491⁹⁸ EUR

Optima

Ein komfortabler Flug

1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximale 45 x 25 x 20 cm

Aufgegebenes Gepäckstück
25 kg

Sitzplatzwahl

368⁹⁸ EUR

Basic

Das Mindeste für eine Reise

1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximale 40 x 20 x 15 cm

Wir haben den Basic Tarif angepasst. Jetzt enthält er nur noch die wesentlichen Elemente an Bord. Damit Sie zum besten Preis fliegen und die Freiheit haben, nur dann mehr Gepäck hinzuzufügen, wenn Sie es brauchen. Sie können dies später noch tun.

246⁹⁸ EUR

Die Preisangaben gelten pro Passagier

Fügen Sie Ihren Ermäßigungscode hier ein:

Anwenden

Barcelona - Berlin (Brandenburg)
Hin- und Rückflug | 1 Passagier | 27 Mai - 1. Juni

Neue Suche

Euro (EUR) ▾

Timetrix
Falls sich Ihre Pläne ändern sollten

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximalgröße: 40 x 20 x 30 cm
- 1 Gepäckstück im Gepäckfach
Max. 10 kg und 55 x 40 x 25 cm
- Sitzplatzwahl
- Priority Boarding
- Unbegrenzte Umbuchungen
- Exklusive Abfertigungsschalter
(auf den wichtigsten Flughäfen)
- Schnellabfertigung an der Sicherheitskontrolle
- Kostenlose Stornierung
(Fragezeichen)

491 ⁹⁹ EUR

Optima
Ein komfortabler Flug

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximalgröße: 40 x 20 x 30 cm
- Aufgegebenes Gepäckstück
(25 kg)
- Sitzplatzwahl

368 ⁹⁹ EUR

BASIC
Das Mindeste für eine Reise

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximalgröße: 40 x 20 x 30 cm

246 ⁹⁹ EUR

1 Wir haben den Basic Tarif angepasst. Jetzt enthält er nur noch die wesentlichen Elemente an Bord. Damit Sie zum besten Preis fliegen und die Freiheit haben, nur dann mehr Gepäck hinzuzufügen, wenn Sie es brauchen. Sie können dies später noch tun.

Die Preisangaben gelten pro Passagier

Fügen Sie Ihren Ermäßigungscode hier ein: Angebotscode

Anwenden

Ohne Überraschungen! Im Endpreis sind alle Steuern und Gebühren enthalten

 **Möchten Sie noch ein bisschen überlegen?**
Sichern Sie sich den Preis für diesen Flug für **24 Stunden!**
Ab **2 EUR** pro Passagier und Strecke. [more info](#)

GESAMTPREIS
246 ⁹⁹ EUR ▾

Weiter >

Barcelona - Berlin (Brandenburg)
Hin- und Rückflug | 1 Passagier | 27. Mai - 1. Juni

Neue Suche

Euro (EUR) ▾

Interflex

Falls sich Ihre Pläne ändern sollten

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x20x30 cm
- 1 Gepäckstück im Gepäckfach
Max. 23 kg und 55x40x25 cm
- Sitzplatzwahl
- Priority Boarding
- Unbegrenzte Umbuchungen
- Exklusive Abfertigungsschalter
Auf allen wichtigsten Flughäfen
- Schnellabfertigung an der Sicherheitskontrolle
- Kostenlose Stornierung
Flugbuchung

491⁹⁸ EUR

Die Preisangaben gelten pro Passagier.

Fügen Sie Ihren Ermäßigungen hinzu

Ohne Ermäßigungen

Optima

Ein komfortabler Flug

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x20x30 cm
- Aufgegebenes Gepäckstück
12 kg
- Sitzplatzwahl

Basic

Das Mindeste für eine Reise

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Max. 40x20x30 cm

Wir haben den Basic-Tarif angepasst. Jetzt enthält er nur noch die wesentlichen Elemente an Bord, damit Sie zum besten Preis fliegen und die Profis fliegen. Mit dem mehr Gepäck hinzufügen, wenn dies später

Preis Hinflug	124,99 EUR
- Erwachsene	1 x 107,07 EUR
- Steuern	1 x 17,92 EUR
Preis Rückflug	121,99 EUR
- Erwachsene	1 x 90,87 EUR
- Steuern	1 x 31,12 EUR
INSGESAMT	246⁹⁸ EUR
Preis pro Person	246,98 EUR

Möchten Sie noch ein bisschen überlegen?
Sichern Sie sich den Preis für diesen Flug für 24 Stunden!
Ab 2 EUR pro Passagier und Strecke [mehr info](#)

GESAMTPREIS
246⁹⁸ EUR

Weiter >

Die Beklagte hat die Gestaltung der Auswahl der Tarife mittlerweile geändert.

Sofern Verbraucher sich am 09.01.2024 auf der Website der Beklagten für Flüge mit dem Tarif „Basic“ entschieden, wurden sie durch das Buchungsmenü geführt. Im dritten Schritt gelangten sie zur wie nachfolgend ersichtlichen Sitzplatzwahl (vgl. Anlage K5), bei der zunächst „kein Sitzplatz“ ausgewählt war und alle Sitzplätze je nach Lage mit einem Preis versehen waren:

Barcelona BCN - Berlin (Bran... BER)
Keine Sitzplätze

55 Susi Sorglos
Kein Sitzplatz

Sitzplatz nicht verfügbar

Berlin (Bran... BER - Barcelona BCN)
Keine Sitzplätze

A	E	C		D	E	F
39,00	38,00	38,00	3	39,00	38,00	39,00
39,00	38,00	39,00	4	39,00	38,00	39,00
Vordere Reihen 11,50 EUR						
Reihen 5 bis 11						
11,50	11,50	11,50	5	11,50	11,50	11,50
11,50	11,50	11,50	6	11,50	11,50	11,50
11,50	11,50	11,50	7	11,50	11,50	11,50
11,50	11,50	11,50	8	11,50	11,50	11,50
11,50	11,50	11,50	9	11,50	11,50	11,50
11,50	11,50	11,50	10	11,50	11,50	11,50
11,50	11,50	11,50	11	11,50	11,50	11,50
Spere 23,00 EUR						
Mehr Platz (+ 20 %)						
23,00	23,00	23,00	12	23,00	23,00	23,00
23,00	23,00	23,00	14	23,00	23,00	23,00
Hintere Reihen Ab 7,00 EUR						
Reihen 15 bis 32						
11,20	11,20	11,20	15	11,20	11,20	11,20
11,20	11,20	11,20	16	11,20	11,20	11,20
11,20	11,20	11,20	17	11,20	11,20	11,20

Ihr Reiseplan

→ **Hinflug** 124,99 EUR

BCN 27.05.2024 BER
07:15 h → 10:00 h

← **Rückflug** 121,99 EUR

BER 01.06.2024 BCN
10:40 h → 13:20 h

Services 0,00 EUR

Gesamtpreis 246,99 EUR

Ohne Überraschungen!
Im Endpreis sind alle Steuern und Gebühren enthalten.

Bezahlen Sie in 3-24 monatlichen Raten mit **PayPal** nur mit ih. PayPal Konto. [Mehr erfahren](#)

→ Barcelona BCN - Berlin (Bran. BER)
Keine Sitzplätze

SS Susi Sorglos Kein Sitzplatz

Sitzplatz nicht verfügbar

← Berlin (Bran. BER) - Barcelona BCN
Keine Sitzplätze

	A	B	C		D	E	F
	19,00	19,00	19,00	20	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	21	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	22	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	23	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	24	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	25	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	26	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	27	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	28	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	29	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	30	19,00	19,00	19,00
	19,00	19,00	19,00	31	19,00	19,00	19,00
				32			

Ihr Reiseplan

→ **Hinflug** **124,99 EUR** ▼

BCN 27.05.2024 BER
07:15 h → 10:00 h

← **Rückflug** **121,99 EUR** ▼

BER 01.06.2024 BCN
10:40 h → 13:20 h

Services **0,00 EUR** ▲

Gesamtpreis **246,99 EUR**

Ohne Überraschungen!
Im Endpreis sind alle Steuern und Gebühren enthalten.

Weiter >

Bezahlen Sie in 3-24 monatlichen Räten mit **PayPal**. Nur mit dem PayPal Konto [Web-aktivieren](#)

Auf der Seite erfolgte keine weitere Information zur Sitzplatzauswahl. Sofern Verbraucher am unteren Ende auf den Link „Weiter“ klickten, konnten sie ohne Auswahl eines kostenpflichtigen Sitzplatzes fortfahren. Die Beklagte hat die Gestaltung der Auswahl des Sitzplatzes mittlerweile geändert.

Mit Schreiben vom 21.02.2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K6).

Der Kläger rügt die fehlende Ausweisung von Steuern und unvermeidbaren Kosten durch die Beklagte in ihrer Preisdarstellung sowie eine irreführende Werbung im Zusammenhang mit der Sitzplatzauswahl.

Die Angabe einer Summe der Steuer sei intransparent und unklar, da nicht verständlich sei, was

unter dem Begriff „Steuer“ zu verstehen sei. Zum Zwecke der Transparenz müsse zumindest klar sein, um welche konkreten Steuern es sich handele. Neben dem Flugpreis und den Steuern fielen zudem Flughafengebühren an, welche nicht ausgewiesen seien.

Die Angabe „kein Sitzplatz“ im Buchungsvorgang der Beklagten sei unwahr, da Verbraucher auf dem gebuchten Flug tatsächlich einen (kostenfreien) Sitzplatz hätten. Jedenfalls sei die Angabe „kein Sitzplatz“ zur Täuschung geeignet, da die Darstellung des Namens des Fluggastes und die Angabe „kein Sitzplatz“ neben dem Namen sowie die Darstellung eines Sitzplatzangebots, das ausschließlich kostenpflichtig sei, Verbrauchern suggeriere, dass sie einen Sitzplatz käuflich erwerben müssten und andernfalls befürchten müssten, nicht befördert zu werden. Tatsächlich müsse dem Fluggast aber ein kostenloser Sitzplatz zur Verfügung gestellt werden, da dieser im Endpreis bereits eingeschlossen sein müsse. Tatsächlich sei Verbrauchern auch ein Sitzplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt worden, wenn sie „weiter“ klickten. Die verfahrensgegenständliche Gestaltung sei auch geeignet, die Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten, hier dergestalt, dass Verbraucher Sitzplätze käuflich erwerben, ohne dass dafür eine Veranlassung bestünde.

Der Kläger beantragt, unter geringfügiger Abänderung des Wortlauts der ursprünglichen Anträge und nachdem er seine Anträge nicht weiter auf das UKlaG stützt, zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen
 - 1.1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.vueling.com zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen und dabei die Steuern und die Flughafengebühren neben dem Endpreis nicht gesondert auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 3 abgebildet. und/oder
 - 1.2. auf der Internetseite www.vueling.com wie in der Anlage K 5 abgebildet, online das Buchen von Flügen anzubieten und im Rahmen der Sitzplatzwahl neben dem Passagiernamen „kein Sitzplatz“ anzugeben und in diesem Zusammenhang nur kostenpflichtige Sitzplätze anzuzeigen bzw. anzeigen zu lassen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage anzuweisen.

Die Beklagte ist der Meinung, sie komme ihrer Verpflichtung zur Ausweisung des Gesamtpreises, des Flugpreises und der Steuern nach. Eine Aufschlüsselung der Position „Steuern“ fordere die Verordnung nicht. Dies sei auch nicht erforderlich, da für den Verbraucher lediglich die Gesamtheit von Steuern und Gebühren wichtig sei, da er diese Beträge bei Nichtantritt des Flugs zurückerhalte. Bei einer Aufschlüsselung leide zudem die Übersichtlichkeit der Kostenaufstellung.

Sie ist weiter der Meinung, dass kein Kunde davon ausgehe, den Flug ohne Sitzplatz anzutreten, dies sei bereits aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Für die Kunden sei auch erkennbar, dass sie durch Anklicken des Buttons „Weiter“ keine kostenpflichtige Sitzplatzbuchung vornehmen müssten, andernfalls wäre der Button grau hinterlegt und nicht anwählbar. Im Übrigen sei das Klagebegehren aufgrund der Änderung des Bestellvorgangs in Bezug auf die Sitzplatzauswahl mittlerweile erledigt.

Die Klage ist der Beklagten am 08.08.2024 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet.

I. Dem Kläger steht gegen die Beklagte hinsichtlich des Tenors zu Ziff. 1.1 ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 23 VO (EG) 1008/2008 zu.

1. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Er ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen.

2. Es liegt auch eine unzulässige geschäftliche Handlungen vor.

a) Allerdings liegt diese nicht etwa in einem Rechtsbruch nach § 3a UWG i.V.m. Art. 23 VO (EG)

1008/2008 begründet. Denn § 3a UWG kommt aufgrund der vollharmonisierenden Wirkung der Richtlinie 2005/29/EG vorliegend nicht zur Anwendung. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/29/EG, die nach ihrem Art. 4 vollharmonisierende Wirkung hat, erfasst nach ihrem Art. 3 Abs. 1 unlautere Geschäftspraktiken im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2005/29/EG von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäfts. Nach Art. 5 Abs. 4 lit. a der Richtlinie 2005/29/EG sind unlautere Geschäftspraktiken insbesondere solche, die irreführend im Sinne der Art. 6 und 7 dieser Richtlinie sind (BGH, Urteil vom 29. Mai 2024 – I ZR 43/23 – Hydra Energy, Rn. 49 - 53, juris). Der Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG dienen die Vorschriften der § 5a und § 5b UWG (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 5a Rn. 1.9, beck-online). Ist der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG definierte Anwendungsbereich eröffnet, ist für die lauterkeitsrechtliche Anwendung von Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG nur Raum, sofern die Richtlinie den von der Marktverhaltensregelung betroffenen Bereich nach den übrigen Absätzen des Art. 3 der Richtlinie 2005/29/EG unberührt lässt. Dies gilt etwa mit Blick auf das in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG genannte Vertragsrecht oder die in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/29/EG genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten, zu denen etwa Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Heilmittelwerberechts, des Arzneimittelrechts, über Biozide, über die Werbung für Tabakerzeugnisse oder des Produktsicherheitsrechts zählen (BGH, Urteil vom 29. Mai 2024 – I ZR 43/23 –, Rn. 49 - 53, juris). Dies ist bei Art. 23 VO (EG) 1008/2008 nicht der Fall.

b) Subsidiär ist ferner § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG. Denn die Informationsanforderungen nach § 5b Abs. 4 UWG gelten zusätzlich zu denen des § 5b Abs. 1 UWG und gehen ihnen unter den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG vor (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 5b Rn. 2.9a, beck-online). Dazu gehört insbesondere Art. 23 VO (EG) 1008/2008 (BGH, Urteil vom 30. Juli 2015 – I ZR 29/12 – Buchungssystem II, Rn. 15, juris).

c) Die unzulässige geschäftliche Handlung resultiert aus § 5b Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 23 VO (EG) 1008/2008.

aa) Nach § 5b Abs. 4 UWG gelten solche Informationen als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen. Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3

VO (EG) 1008/2008 schreibt vor, dass der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen ist. Dieser umfasst den Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind. Neben dem Endpreis sind ferner mindestens der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate, die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen, auszuweisen, soweit die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte dem Flugpreis bzw. der Luftfrachtrate hinzugerechnet wurden.

bb) Im vorliegenden Fall führt die Beklagte ausweislich Anlage K3 einen Betrag pro „Erwachsenen“ und einen Betrag „Steuern“ aus. Nicht weiter aufgeschlüsselt wird, was unter „Steuern“ zu verstehen ist, und es fehlt die Angabe der Höhe der Flughafengebühr, deren Existenz für die streitgegenständlichen Flüge unstrittig ist.

aaa) Die fehlende Aufschlüsselung des Postens Steuern verstößt gegen Art. 23 VO (EG) 1008/2008. Zwar enthält die Vorschrift keine Angaben dazu, ob der Posten Steuern weiter aufzuschlüsseln ist. Unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Zwecks der Vorschrift hält die Kammer eine Aufschlüsselung des Endpreises dergestalt, dass alle Steuern einzeln anzugeben sind, allerdings für erforderlich. Dem liegen die nachfolgenden Erwägungen zugrunde:

(1) In Art. 23 Abs. 1 S. 2 VO (EG) 1008/2008 heißt es „Der zu zahlende Endpreis ist stets auszuweisen und muss [...] alle anwendbaren Steuern [...] einschließen.“ Wobei nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 lit. b) „die Steuern“ neben dem Endpreis auszuweisen sind. Nach dem Wortlaut ist demnach eine Aufschlüsselung nicht ausgeschlossen.

(2) Der BGH hat kürzlich entschieden, dass nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 VO (EG) 1008/2008 die einzelnen Teilbeträge anzugeben seien, aus denen sich der Endpreis zusammensetzt, und zwar aufgeschlüsselt nach dem Flugpreis, den Steuern, den Flughafengebühren und den sonstigen Gebühren, Zuschlägen und Entgelten (BGH, Urt. v. 01.08.2023 – X ZR 118/22). Führt man diese Rechtsprechung fort, so spricht viel dafür, dass Teilbeträge in diesem Zusammenhang auch die einzelnen Steuern darstellen.

(3) Art. 23 Abs. 1 VO (EG) 1008/2008 soll für Flugdienste u. a. Information und Transparenz in Bezug auf die Preise gewährleisten und somit zum Schutz des Kunden, der diese Dienste in Anspruch nimmt, beitragen (EuGH, Urteil vom 6. Juli 2017 – C-290/16 –, Rn. 30 - 31, juris). Nach Erwägungsgrund 16 der Verordnung sollen die Kunden in der Lage sein, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen. Daher soll der vom Kunden zu zah-

lende Endpreis für aus der Gemeinschaft stammende Flugdienste jederzeit ausgewiesen werden, einschließlich aller Steuern, Gebühren und Entgelte.

Folgt man der Auffassung, dass Art. 23 VO (EG) 1008/2008 eine maximale Transparenz und Information für den Verbraucher bieten soll, so wären diese lediglich durch die Aufschlüsselung sämtlicher Steuern gewährleistet. Denn die Information über die einzelnen Bestandteile des Preises dient - wie die Beklagte selber anführt - jedenfalls auch der Kenntnis, welche Preisbestandteile der Verbraucher im Falle des Nichtantritts des Flugs womöglich erstattet erhält und welche nicht. Dies ist auch unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit für die Verbraucher von Interesse. Denn anzugeben sind nur die Preiskomponenten, welche das Luftverkehrsunternehmen tatsächlich an seine Kunden weitergibt. Dies ergibt sich aus § 23 Abs. 1 S. 3 2. HS VO (EG) 1008/2008 (vgl. dazu noch sogleich unter bbb)). Um die Preise der einzelnen Luftfahrtunternehmen vollumfänglich vergleichen zu können, ist für den Verbraucher daher auch von Interesse, welche einzelnen Steuern die Unternehmen an ihn weiterleiten und welche womöglich nicht. Zu Unterschieden bei den Steuern kann es zudem zwischen den einzelnen Flughäfen kommen, die sich dann wiederum auch auf den Endpreis auswirken. Auch in diesem Fall ist es jedenfalls für die Verbraucher - die zwischen mehreren Abflughäfen wählen können - von Interesse sein, welche einzelnen Steuern berechnet werden.

bbb) Die Ausweisung der Flughafengebühr war ebenfalls erforderlich, insbesondere durfte diese nicht gem. Art. 23 Abs. 1 S. 3 2. HS VO (EG) 1008/2008 entfallen, da sie hier unstreitig vom Verbraucher zu tragen war.

Dies hat der EuGH bereits entschieden. Die Vorschrift ist insbesondere nicht etwa dergestalt zu verstehen, dass nur der Endpreis angegeben werden müsse. Soweit es in der Vorschrift hieße, dass die genannten Posten (Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte) nur, „soweit [sie] dem Flugpreis ... hinzugerechnet wurden“ auszuweisen sind, sei dies nicht dergestalt zu verstehen, dass diese in den Flugpreis einbezogen werden können und dann nicht auszuweisen sind. Denn in Art. 2 Nr. 18 VO (EG) 1008/2008, wo der Begriff des Flugpreises definiert wird, werden die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte nicht als Bestandteile des Flugpreises genannt. Daher dürfen die Luftfahrtunternehmen diese Posten nicht in den Flugpreis einbeziehen, den sie nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a VO (EG) 1008/2008 auszuweisen haben. Der Halbsatz „soweit die unter [Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, c und d] genannten Posten dem Flugpreis ... hinzugerechnet wurden“ diene erkennbar dazu, den Fall, dass die Luftfahrtunternehmen sich dafür entscheiden, diese Posten an ihre Kunden weiterzugeben, von dem Fall zu unterscheiden sei, dass sie sich dafür

entscheiden, sie selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Ausweisung dieser Posten besteht daher nur im ersten Fall. Nach Auffassung des EuGH müssen dem Kunden daher immer die Höhe der Beträge mitgeteilt werden, die im zu zahlenden Endpreis auf die in Art. 23 Abs. 1 Satz 3 VO (EG) 1008/2008 genannten verschiedenen Bestandteile des Endpreises entfallen (s. EuGH, Urteil vom 6. Juli 2017 – C-290/16 –, Rn. 23 - 28, juris).

3. Der Verbraucher benötigt die Informationen über die Steuern und Flughafengebühr auch, um eine informierte Entscheidung zu treffen, § 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG. Steht fest, dass es sich um eine wesentliche Information handelt, so besteht grundsätzlich eine Vermutung dafür, dass der Verbraucher diese benötigt (Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 5a Rn. 26, beck-online). Das Vorenthalten der Informationen ist auch geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, § 5a Abs. 1 Nr. 2 UWG. Auch dies wird im Regelfall nach der Lebenserfahrung bejaht. Für das Vorliegen eines Ausnahmefalls trägt der Unternehmer eine sekundäre Darlegungslast (BGH, Urt. v. 15.4.2021 – I ZR 134/20- Testsieger mit Produktabbildungen, GRUR 2021, 979, Rn. 26 beck-online; Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 5a Rn. 2.46, beck-online; Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 5a Rn. 27, beck-online).

Im vorliegenden Fall könnte der Verbraucher insbesondere davon ausgehen, dass die Beklagte ihm die Flughafengebühr nicht in Rechnung stellt, da diese nicht ausgewiesen wurde.

4. Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr. Die Beklagte hat keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

II. Dem Kläger steht hinsichtlich des Tenors zu Ziff. 1.2 ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 (Fall 2) Nr. 1 UWG zu.

1. Der Antrag war zunächst dergestalt auszulegen, dass er ebenfalls begrenzt ist auf Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Nachfrage der Kammer gab der Klägervorteiler in der mündlichen Verhandlung an, dass es sich bei der territorialen Beschränkung um eine Selbstverständlichkeit handele. Aus dem gleichen Grund war der Antrag auf Verbraucher zu reduzieren, da der Kläger als Verbraucherverband nur insoweit ein Rechtsschutzinteresse hat. Das bedeutet jeweils nur eine Klarstellung, also kein Teilunterliegen.

2. Nach § 5 Abs. 1 UWG sind irreführende geschäftliche Handlungen, die geeignet sind, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, unlauter. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend,

wenn sie sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen enthält, § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG.

a) Der Kläger macht geltend, die Angabe „kein Sitzplatz“ sei zur Täuschung geeignet, da die Darstellung des Namens des Fluggastes und die Angabe „kein Sitzplatz“ neben dem Namen sowie die Darstellung eines Sitzplatzangebots, das ausschließlich kostenpflichtig ist, Verbrauchern suggeriere, dass sie einen Sitzplatz käuflich erwerben müssten, obwohl dieser bereits im angegebenen Gesamtpreis enthalten sei. Selbst wenn Verbraucher bei der Darstellung nicht davon ausgehen, dass sie im Flugzeug stehen müssten, müssten sie doch davon ausgehen, dass sie den Flug nicht antreten können, wenn sie keinen Sitzplatz kostenpflichtig hinzubuchen.

b) Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an.

aa) Bei der Gestaltung der Webseite der Beklagten wurde auf sog. Dark Pattern zurückgegriffen. Nach Erwägungsgrund 67 der VO (EU) 2022/2065 („DSA“) sind Dark Pattern Praktiken, mit der darauf abgezielt oder tatsächlich erreicht wird, dass die Fähigkeit der Nutzer, eine autonome und informierte Auswahl oder Entscheidung zu treffen, maßgeblich verzerrt oder beeinträchtigt wird. Solche Praktiken können eingesetzt werden, um die Nutzer zu unerwünschten Verhaltensweisen oder ungewollten Entscheidungen zu bewegen, die negative Folgen für sie haben. Anbietern von Online-Plattformen sollte es nach Erwägungsgrund 67 DSA daher untersagt sein, die Nutzer in die Irre zu führen oder zu etwas zu verleiten und die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit oder die Auswahlmöglichkeiten der Nutzer durch den Aufbau, die Gestaltung oder die Funktionen einer Online-Schnittstelle oder eines Teils davon zu verzerren oder zu beeinträchtigen. Dazu sollten unter anderem ausbeuterische Gestaltungsmuster zählen, mit denen die Nutzer zu Handlungen verleitet werden sollen, die dem Anbieter von Online-Plattformen zugutekommen, aber möglicherweise nicht im Interesse der Nutzer sind, und bei denen die Auswahlmöglichkeiten in einer nicht neutralen Weise präsentiert werden, etwa indem bestimmte Auswahlmöglichkeiten durch visuelle, akustische oder sonstige Elemente stärker hervorgehoben werden, wenn die Nutzer aufgefordert werden, eine Auswahl zu treffen.

bb) Im vorliegenden Fall suggeriert die Gestaltung der Webseite die Fehlvorstellung der verpflicht-

tenden Auswahl eines Sitzplatzes gegen Entgelt. Zwar stellt die Beklagte im Ergebnis den Kunden auch einen kostenfreien Sitzplatz zur Verfügung, in dem diese schlicht auf „Weiter“ klicken können, ferner ist der Beklagten auch zuzugeben ist, dass kaum ein Kunde denken wird, dass er keinen Sitzplatz erhält und ihm lediglich ein Stehplatz zur Verfügung gestellt wird. Angesichts der Tatsache, dass die Auswahl kostenpflichtiger Sitzplätze allerdings in den Fokus der Webseite gesetzt wurde, indem alle dort angebotenen Plätze mit einem Preis ausgewiesen sind, dem Kunden durch die Angabe „kein Sitzplatz“ suggeriert wird, dass er einen solchen auszusuchen hat und dieser auch geneigt sein wird, Unsicherheiten bei der von ihm zu buchenden Reise zu vermeiden - insbesondere eine Zurückweisung mit dem Hinweis darauf, er habe eben keinen Sitzplatz gebucht -, liegt eine Irreführung über die Ausführung der Dienstleistung der Beklagten vor. Dies ist auch nicht etwa deswegen anders zu beurteilen, da der „Weiter“ Button nicht grau ist und angeklickt werden kann. Denn einerseits ist dieser in derselben farblichen Gestaltung gehalten, wie die „billigsten“ Plätze, so dass der Button schon nicht weiter ins Auge fällt, und andererseits weiß der Kunde auch nicht, was passiert, wenn er keinen Sitzplatz auswählt und auf „Weiter“ klickt. Die Folge, dass er dann keinen Sitzplatz kostenpflichtig buchen muss und dessen ungeachtet einen Sitzplatz sicher zugewiesen bekommt, lässt sich der Webseite der Beklagten nicht entnehmen.

2. Die konkrete Gestaltung ist auch dazu geeignet, dass Kunden Sitzplätze käuflich erwerben, obwohl sie bei Kenntnis von der Kostenfreiheit dies nicht getan hätten und mithin eine geschäftliche Entscheidung vornehmen.

3. Es fehlt auch nicht etwa an der erforderlichen Wiederholungsfahr, nachdem die Beklagte nunmehr Änderungen im Buchungsprozess - wie aus Anlage B3 ersichtlich - vorgenommen hat. Für den Wegfall der Wiederholungsfahr hätte es der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bedurft.

III. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 242,99 € aus § 13 Abs. 3 UWG bzw. § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG zu. Die Abmahnung des Klägers war berechtigt. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

B. Die Entscheidung über die Kosten folgt § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Landgericht Berlin II
15 O 350/24

Verkündet am 06.05.2025

, JOSEKR`IN
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.05.2025

, JOSEKR`IN
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Anlage K3

[Startseite](#) | [Suche](#) | [Vueling](#)

Barcelona - Berlin (Brandenburg)
Hin- und Rückflug | 1 Passagier | 27 Mai - 1. Juni

← Rückflug 1 Jun 10:40 BER BCN 13:20 V11583 vueling

Euro (EUR) ▼

Neue Suche

Wie möchten Sie reisen?

TimeFlex
Falls sich Ihre Pläne ändern sollten

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximalens 40x20x30 cm
- 1 Gepäckstück im Gepäckfach
Max. 20 kg und 55x40x20 cm
- Sitzplatzwahl
- Priority Boarding
- Unbegrenzte Umbuchungen
- Exklusive Abfertigungsschalter
(auf dem wichtigsten Flughafen)
- Schnellabfertigung an der Sicherheitskontrolle
- Kostenlose Stornierung
(Fluggesellschaften)

491 98 EUR

Optima
Ein vorzuziehbarer Flug

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximalens 40x20x30 cm
- Aufgegebenes Gepäckstück
20 kg
- Sitzplatzwahl

368 98 EUR

Basic
Das Mindeste für eine Reise

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Maximalens 40x20x30 cm

246 98 EUR

Wir haben den Basic-Tarif angepasst. Jetzt enthält er nur noch die wesentlichen Elemente an Bord, damit Sie zum besten Preis fliegen und die Freiheit haben, nur dann mehr Gepäck hinzuzufügen, wenn Sie es brauchen. Sie können dies später noch tun.

Die Preisangaben gelten pro Passagier.

Fügen Sie Ihren Ermäßigungscode hier ein:

Anwenden

© 2024 Vueling Airlines SA | Nutzungsbedingungen der Website | Cookies-Politik | Datenschutzbestimmungen | Spezielle Bedürfnisse

Powered by NAVITRAE

Barcelona - Berlin (Brandenburg)
Hin- und Rückflug | 1 Passagier | 27. Mai - 1. Juni

Flexiflex
Falls sich Ihre Pläne ändern sollten

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Hochstens 40x20x30 cm
- 1 Gepäckstück im Gepäckfach
Max. 30 kg und 55x40x30 cm
- Sitzplatzwahl
- Priority Boarding
- Unbegrenzte Umbuchungen
- Exklusive Abfertigungsschalter
(Nur am ankommenden Flughafen)
- Schnellabfertigung an der Sicherheitskontrolle
- Kostenlose Stornierung
(Flugbuchungen)

491 98 EUR

Neue Suche

Optima
Ein konzipierter Flug

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Hochstens 40x20x30 cm
- Aufgegebenes Gepäckstück
(25 kg)
- Sitzplatzwahl

368 98 EUR

Euro (EUR) ▾

BASIC
Das Mindeste für eine Reise

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Hochstens 40x20x30 cm

246 98 EUR

1 Wir haben den **Basic-Tarif** angepasst. Jetzt enthält er **mehr noch** die besten Elemente an Bord, damit Sie sich leichter Frühfliegen und die Privatkabine, auf dem mehr Gepäck nutzbar ist, wenn Sie es brauchen. Sie können dort später noch bu.

Die Preisangaben gelten pro Passagier.

Fügen Sie Ihren Ermäßigungscodes hier ein: Angebotscode

Anwenden

Ohne Überraschung! Im Endpreis sind alle Steuern und Gebühren enthalten.



Möchten Sie noch ein bisschen überlegen?
Sichern Sie sich den Preis für diesen Flug für **24 Stunden!**
Ab 2 EUR pro Passagier und Strecke [mehr info](#)

GESAMTPREIS
246 98 EUR ▾

Weiter >

Barcelona - Berlin (Brandenburg)
 Hin- und Rückflug | 1 Passagier | 27. Mai - 1. Juni

HinteFlex
 Falls sich Ihre Pläne ändern sollten

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Höchstens 40x30x35 cm
- 1 Gepäckstück im Gepäckfach
Max. 10 kg und 55x40x20 cm
- Sitzplatzwahl
- Priority Boarding
- Unbegrenzte Umbuchungen
- Exklusive Abfertigungsschalter
(auf dem westeuropäischen Flughafen)
- Schnellabfertigung an der Sicherheitskontrolle
- Kostenlose Stornierung
Passagierbüro

491 98 EUR

Die Preisangaben gelten pro Passagier.

Fügen Sie Ihren Ermäßig...

Ohne

Optima
 Ein komfortablerer Flug

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Höchstens 40x30x35 cm
- Aufgegebenes Gepäckstück
15 kg
- Sitzplatzwahl

1 Vor Ihrem ersten Basic-Tarif angesetzt. Jetzt enthält er nur noch die wesentlichen Elemente im Bord, damit Sie zum besten Preis fliegen und die Früher haben. Nur diesen wieder Check-in-Bonus hinzufügen, wenn Sie später...

Preis Hinflug	124,99 EUR
Erwachsene	1 x 107,07 EUR
Steuern	1 x 17,92 EUR
Preis Rückflug	121,99 EUR
Erwachsene	1 x 90,87 EUR
Steuern	1 x 31,12 EUR
INSGESAMT	246,98 EUR
Preis pro Person	246,98 EUR

BASIC
 Das Mindeste für eine Reise

- 1 Handgepäckstück unter dem Vordersitz
Höchstens 40x30x35 cm

GESAMTPREIS
246,98 EUR

Möchten Sie noch ein bisschen überlegen?
 Sichern Sie sich den Preis für diesen Flug für 24 Stunden!
 Ab 2 EUR pro Passagier und Strecke [mehr info](#)

Weiter >

Anlage K5

[Startseite](#) | [Booking.com: Hotels in Berlin, E...](#) | [Vueling](#) | <https://tickets.vueling.com/SeatService.aspx>

Barcelona BCN - Berlin (Bran... BER - Kein Sitzplatz
 Berlin (Bran... BER - Barcelona BCN - Kein Sitzplatz

Ihr Reiseplan

→ **Hinflug** 124,99 €
 BCN 27.05.2024 BER 07:15 h → 10:00 h
 ← **Rückflug** 121,99 €
 BER 01.06.2024 BCN 10:40 h → 13:25 h

Services 0,00 €
Gesamtpreis 246,98 €

Ohne Überraschungen!
 Im Endpreis sind alle Steuern und Gebühren enthalten.

Bezahlen Sie in 2-24 monatlichen Raten mit **PayPal**. Nur mit dt. PayPal Konto. [Mehr erfahren](#)

		A	B	C	D	E	F
Vordere Reihen Reihen 5 bis 11		11,50 EUR					
5	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
6	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
7	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
8	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
9	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
10	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
11	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
Hintere Reihen Reihen 12 bis 32		23,00 EUR					
12	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00
13	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00
14	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00
15	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
16	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50
17	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50

55 } **Suhl/Sorghis** | Kein Sitzplatz
 Sitzplatz nicht verfügbar

Barcelona BCN - Berlin (Bran. BER) - Barcelona BCN
 Keine Sitzplätze

SS **Suati Sorglus** **Kein Sitzplatz**

Sitzplatz nicht verfügbar

Berlin (Bran. BER) - Barcelona BCN
 Keine Sitzplätze

	A	B	C	D	E	F
19.05	10,00	10,00	20	10,00	10,00	10,00
20.05	10,00	10,00	21	10,00	10,00	10,00
21.05	10,00	10,00	22	10,00	10,00	10,00
22.05	10,00	10,00	23	10,00	10,00	10,00
23.05	10,00	10,00	24	10,00	10,00	10,00
24.05	10,00	10,00	25	10,00	10,00	10,00
25.05	10,00	10,00	26	10,00	10,00	10,00
26.05	10,00	10,00	27	10,00	10,00	10,00
27.05	10,00	10,00	28	10,00	10,00	10,00
28.05	10,00	10,00	29	10,00	10,00	10,00
29.05	10,00	10,00	30	10,00	10,00	10,00
30.05	10,00	10,00	31	10,00	10,00	10,00
31.05	10,00	10,00	32	10,00	10,00	10,00

Ihr Reiseplan

→ **Hinflug** 124,99 €
 BCN 27.05.2024 BER
 07:15 h → 10:00 h

← **Rückflug** 121,99 €
 BER 01.06.2024 BCN
 10:40 h → 13:20 h

Services 0,00 €
Gesamtpreis 246,98 €
 ohne Überraschungen!
 Im Endpreis sind alle Steuern und Gebühren enthalten.

Bezahlen Sie in 3-24 monatlichen Raten mit **PayPal**. Nur mit dt. PayPal Konto. [Mehr erfahren](#)

Weiter >